

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/11/0049

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2024/11/0057 E 04.10.2024

Rechtssatz

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 15. Oktober 2024, Ra 2024/11/0073, unter Bezugnahme auf das hg. Erkenntnis vom 6. Oktober 2023, Ra 2022/11/0129, dargelegt, dass durch die Novelle LGBI. Nr. 38/2019 zum NÖ GVG 2007 klargestellt worden ist, dass die Interessenteneigenschaft bereits mit der Anmeldung (arg.: "gleichzeitig" in § 11 Abs. 6 NÖ GVG 2007), somit während der Anmeldefrist, glaubhaft zu machen ist, wobei schon mit der Anmeldung konkrete Beweismittel anzubieten sind. Als für den ("herabgesetzten") Beweismaßstab der "Glaubhaftmachung" in Betracht kommende und nach Lage des jeweiligen Falls durch das VwG zu beurteilende Beweismittel kommt grundsätzlich alles in Betracht, was üblicherweise in vergleichbaren Fällen von Vertragsparteien zur Sicherstellung von (Kauf-)Preisforderungen beigebracht werden kann. Mit einer diesen Anforderungen entsprechenden, rechtzeitigen Anmeldung erlangt der Landwirt im weiteren grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsverfahren Parteistellung. Der Nachweis, also der volle Beweis, zur Bezahlung in der Lage zu sein, muss gemäß § 11 Abs. 6 letzter Satz NÖ GVG 2007 allerdings erst bis zum Abschluss des Verfahrens erbracht werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024110049.L03